Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 15. Juni 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz -LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 131) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach Psychologie als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B.Sc.)" und als Nebenfach im Bachelor of Arts anderer Studiengänge an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- keine -

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 BPO)

Das Kernfach "Psychologie" kann nur mit der Vertiefung (Ziffer 6) studiert werden (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach). Das Fach Psychologie als Nebenfach (Ziffer 7) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.

5. Studium des Faches Psychologie im Kernfach (§§ 6-10a BPO)

Das Studium im Kernfach Psychologie besteht aus folgenden Bereichen:

- 1. Allgemeine Grundlagen und Methoden (48 LP)
- 2. Grundlagenfächer (42 LP)
- 3. Bachelorarbeit (12 LP)
- 4. Individueller Ergänzungsbereich (18 LP)

Diese Bereiche sind wie nachfolgend (5.1 - 5.4) aufgeführt zu studieren. Näheres ist im Modulhandbuch ausgeführt.

5.1 Allgemeine Grundlagen und Methoden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes	Einzelle	eistungen	Voraussetzungen
141.	Modul		3443	Fachsemester	Benotet	Unbenotet	Voiaussetzuilgeii
Α	Einführende Veranstaltungen	8	7	1	1		
В	Statistik	12	7	1-2	1 1		
С	Einführung in empirisch- wissenschaftliches Arbeiten	16	8	1-3	2		
Е	Grundlagen der Diagnostik	12	9	3-4	1	1	
Sum	nme:	48	31		5	1	

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

5.2 Grundlagenfächer (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

dian	didinagemacher (g o Abs. 1 Satz 2 bi O)										
Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes	Einzelle	eistungen	Voraussetzungen				
INI.		L	3443	Fachsemester	Benotet	Unbenotet	voraussetzungen				
F	Allgemeine Psychologie I	7	4	1-2	1 1						
G	Sozialpsychologie	7	4	1-2	1 1						
Н	Allgemeine Psychologie II	7	4	1-2	1 1						
Ι	Physiologische Psychologie	7	4	1-2	1 1						
J	Entwicklungspsychologie	7	4	3-4	1 1						
K	Differentielle Psychologie	7	4	3-4	1 1						
Sun	nme:	42	24		6						

Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

5.3 Bachelorarbeit (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS Empfohlenes Fachsemester	Einzelle	eistungen	Voraussetzungen	
	Modul	LF		Fachsemester	Benotet	Unbenotet	Voiaussetzungen
Z	Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	12	2	5-6	1	1	
Sun	nme:	12	2		1	1	

5.4 Individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3 Satz 3 BPO)

Im Individuellen Ergänzungsbereich können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden, die den Abschluss "Master of Science" anstreben, wird dringend empfohlen, im Rahmen des Individuellen Ergänzungsbereiches das Seminar "Berufserkundung" mit 2 LP und mindestens zwei Seminare im Gesamtumfang von mindestens 8 LP aus dem Angebot der Grundlagenfächer des Kernfachs Psychologie (Allgemeine Psychologie I, Sozialpsychologie, Allgemeine Psychologie II, Physiologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie) zu studieren. Die aus diesem Angebot wählbaren Seminare sind im Modulhandbuch näher ausgewiesen und nicht mit den unter 5.2 genannten Veranstaltungen identisch. Studierende, die diese Empfehlung nicht berücksichtigen, müssen damit rechnen, dass ihr Abschluss eines B.Sc. in Psychologie sie nicht in einem gewünschten Maß qualifiziert, um die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang "Master of Science" (M.Sc.) in Psychologie zu erfüllen.

Nr.	r. Modul	LP	SWS	SWS Empfohlenes		eistungen	Voraussetzungen
INI.		LF	3003	Fachsemester	Benotet	Unbenotet	voiausseizurigeri
	Individueller Ergänzungsbereich	18	vari- abel	variabel	variabel		
Sun	Summe:						

6. Studium der Vertiefung des Kernfachs (Vertiefendes Nebenfach, §§ 6 – 10a BPO) Die Vertiefung des Kernfachs gliedert sich in die drei Bereiche "Anwendungsfächer Basis" (6.1.1), "Anwendungsfächer Aufbau" (6.1.2) und "berufsbezogenes Praktikum" (6.2).

6.1 Anwendungsfächer: Basis und Aufbau (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

Es werden fünf Anwendungsfächer angeboten: AF1: Klinische Psychologie, AF2: Pädagogische Psychologie, AF3: Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie, AF4: Neurowissenschaften – Emotions-, Kognitions- und Neuropsychologie, AF5: Klinische Kinder- und Jugendpsychologie. Aus diesen fünf Anwendungsfächern sind für die Vertiefung des Kernfachs drei zu wählen. Diese drei Anwendungsfächer werden vom 3. bis 6. Fachsemester studiert. Dabei wird der Bereich "Basis" in jedem der drei Fächer im 3. und 4. Semester studiert (6.1.1). Der Bereich "Aufbau" dient der Weiterführung der gewählten Anwendungsfächer im 5. und 6. Semester (6.1.2).

6.1.1 Anwendungsfächer Basis

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes	Einzelle	eistungen	Voraussetzungen
INI.	Wodu	LF	3003	Fachsemester	Benotet	Unbenotet	voiaussetzurigeri
М	Anwendungsfach I: Klinische Psychologie	8	4	3-4	1 ¹		
N	Anwendungsfach II: Pädagogische Psychologie	8	4	3-4	1 ¹		
0	Anwendungsfach III: Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	8	4	3-4	1 1		
Х	Anwendungsfach IV: Neurowissen- schaften – Emotions-, Kognitions- und Neuropsychologie	8	4	3-4	1 ¹		
V	Anwendungsfach V: Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	8	4	3-4	1 ¹		
Sum	nme:	24*	12*		3 [*]		

^{*} Die Summen ergeben sich, da Studierende aus den fünf Anwendungsfächern drei wählen.

6.1.2 Anwendungsfächer Aufbau

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes	Einzelleistungen		Voraussetzungen
INI .	wiodui	LF	3003	Fachsemester	Benotet	Unbenotet	voraussetzurigeri
Р	Anwendungsfach I: Klinische Psychologie	8	4	5-6	1	1	
Q	Anwendungsfach II: Pädagogische Psychologie	8	4	5-6	1	1	
R	Anwendungsfach III: Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	8	4	5-6	1	1	
Υ	Anwendungsfach IV: Neurowissen- schaften – Emotions-, Kognitions- und Neuropsychologie	8	4	5-6	1	1	
W	Anwendungsfach V: Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	8	4	5-6	1	1	
Sum	nme:	24*	12*		3*	3*	

^{*} Die Summen ergeben sich, da Studierende aus den fünf Anwendungsfächern drei wählen.

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

6.2 Berufsbezogenes Praktikum (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes	Einzelleistungen		Voraussetzungen
IVI .		L	3003	Fachsemester	Benotet	Unbenotet	voiausseizurigeri
U	Berufsbezogenes Praktikum	12	2	variabel (nach 2)		1	
Sun	nme:	12	2			1	

7. Studium des Faches Psychologie als Nebenfach (§§ 6-10a BPO)

7.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes		eistungen	Voraussetzungen
		LF	3473	Fachsemester	Benotet	Unbenotet	voiausseizurigeri
Α	Einführende Veranstaltungen	8	7	1	1		
ME	Methodische Grundlagen	10	6	1-2	1 1		
F-K	Fachgebiete der Psychologie ²	14	8	3-4	2		
Sumn	ne:	32	21		4		

Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

7.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Profil "Psychologie in der Anwendung"

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
	ouui	-	3113		Benotet	Unbenotet	Voldussetzungen
ΡÄ	Pädagogische Psychologie	8	4	4-6	1	1	Fachliche Basis
АО	Arbeits- und Organisationspsy- chologie	8	4	4-6	1	1	Fachliche Basis
GF	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	8	4	4-6	2		Fachliche Basis
PÄa AOa GFa	Eines der Module PÄ, AO, GF ist durch ein zusätzliches Seminar zu vertiefen.	4	2	4-6		1	
Sumn	ne:	28	14		4	3	

8. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9-10b BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Psychologie werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können z.B. die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, die Zusammenfassung wissenschaftlicher Texte, die Vorbereitung von Sitzungsbeiträgen oder die Bearbeitung von Übungsklausuren einschließen.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - -- Klausur von 60-90 Minuten Dauer,
 - -- schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - -- Seminarmappe im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - -- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten,
 - -- mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer.

Mündliche Einzelleistungen werden vor einer bzw. einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

Weitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

Studierenden wird dringend empfohlen, veranstaltungsbezogene Einzelleistungen in dem Semester zu erbringen, in dem sie an der entsprechenden Veranstaltung teilnehmen, und modulbezogene Einzelleistungen in dem Semester abzulegen, in dem sie ein Modul abschließen. Bei einem Prüfungsversuch zu einem späteren Zeitpunkt kann vom Veranstaltungsleiter / von der Veranstaltungsleiterin bzw. von dem / der Modulverantwortlichen ein erneuter Besuch der Veranstaltung(en) vorausgesetzt werden. Näheres regeln die Veranstaltungsleiterinnen bzw. Veranstaltungsleiter.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es soll sich vorzugsweise um empirische Arbeiten handeln. Die Bachelorarbeit soll ab dem 5. Semester bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters angefertigt werden. Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens drei Monate nach der Anmeldung in dreifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Ein Thema für die Bachelorarbeit kann in der Regel erst vergeben werden, nachdem alle Module des Modulbereichs "Allgemeine Grundlagen und Methoden", der Grundlagenfächer sowie der Basis der drei gewählten Anwendungsfächer vollständig

² Nach Wahl der Studierenden sind zwei der Module F, G, H, I, J, K zu studieren.

und erfolgreich studiert worden sind. Der Umfang einer Bachelorarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis in der Regel 10.000 bis 15.000 Wörter betragen. Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich, wobei sich der Umfang der Arbeit entsprechend erhöht. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet.

9. Inkrafttreten

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 1. Oktober 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 20 S. 216) außer Kraft. Absatz 2 bis 3 bleiben unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Nebenfach Psychologie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2012 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 1. Oktober 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld Amtliche Bekannt-machungen Jg. 36 Nr. 20 S. 216) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2012/2013 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen im Fach Psychologie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Mai 2009.

Bielefeld, den 15. Juni 2009

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann